

ABKOMMEN

ZWISCHEN

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

UND

DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

**ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM ARBEITSMARKT FÜR EINE BEFRISTETE
ÜBERGANGSZEIT INFOLGE DES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
AUS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DES WEGFALLS DES
FREIZÜGIGKEITSABKOMMENS**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft («Schweiz») und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland («Vereinigtes Königreich»), nachstehend «Parteien» genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Auswirkungen auf die Unternehmen sowie die Bürgerinnen und Bürger eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Abkommen, das eine Übergangsregelung vorsieht;

IN DER ERKENNTNIS, dass in einem solchen Szenario das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit («FZA») ab dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar ist;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens («Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger») ab dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union im oben beschriebenen Szenario anwendbar ist und die Rechte der zu diesem Zeitpunkt im jeweils anderen Land lebenden Bürgerinnen und Bürger schützt;

IN ANERKENNUNG der tiefen wirtschaftlichen, sozialen und historischen Bindungen zwischen beiden Ländern und in Bekräftigung des Wunsches der Parteien, Gespräche über die künftige Regelung des Handels und der Mobilität zu führen;

IM WUNSCH, die hervorragenden bilateralen Beziehungen zwischen beiden Ländern nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union fortzuführen;

IN ANBETRACHT des Beschlusses der Schweizer Regierung vom 13. Februar 2019 über ein spezifisches Kontingent für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei einem Austritt aus der Europäischen Union ohne Übergangsregelung sowie des am 28. Januar 2019 veröffentlichten Strategiepapiers der Regierung des Vereinigten Königreichs zum Aufenthaltsstatus «European Temporary Leave to Remain in the UK»;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass beide Parteien Pflichten nach dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen haben, die zwischen den Parteien gelten, sofern die Parteien kein umfassendes Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen abschliessen, das diese Pflichten ergänzt oder ersetzt;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Wunsches der Parteien, kein Präjudiz für künftige Migrationsabkommen nach Ablauf dieses Abkommens zu schaffen;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Ziele

Dieses Abkommen soll:

- (a) einen zeitlich begrenzten Rahmen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt von natürlichen Personen auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage bieten, der zur Anwendung kommt, falls das Vereinigte Königreich ohne Übergangsregelung aus der Europäischen Union austritt;
- (b) die Muster der jüngeren Vergangenheit in Bezug auf die Arbeitskräftemobilität zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich während diesem begrenzten Zeitraum bewahren.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) «Übergangsregelung» bezieht sich auf die zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union vereinbarte Übergangsphase und bedeutet in diesem Abkommen eine Regelung, während der nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union das FZA für das Vereinigte Königreich weiterhin gilt.
- (b) «Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs» bezeichnet Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gemäss der Neuen Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs über die Bestimmung des Begriffs «Staatsangehörige» vom 31. Dezember 1982¹ zusammen mit der Erklärung Nr. 63 zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon² angenommen hat.
- (c) «Austrittsdatum» bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr ist, falls keine Übergangsregelung besteht.
- (d) «Zulassung zum Arbeitsmarkt» bedeutet im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich das Recht auf Einreise und Wohnsitznahme zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende oder Selbstständige.

¹ ABl. C 23, 28.1.1983, S. 1

² ABl. C 306, 17.12.2007, S. 270

ARTIKEL 3

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten einerseits für die Schweiz und andererseits für das Vereinigte Königreich und Gibraltar. Wird in diesem Abkommen auf das Vereinigte Königreich oder sein Hoheitsgebiet verwiesen, schliesst dies somit auch Gibraltar mit ein.
2. Dieses Abkommens steht günstigeren innerstaatlichen Bestimmungen, die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs in der Schweiz oder Schweizer Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich in Bezug auf die Zulassung zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden, nicht entgegen.

ARTIKEL 4

Grundsätze der Zulassung von Arbeitnehmenden und Selbstständigen aus dem Vereinigten Königreich in der Schweiz

1. Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die für mehr als vier Monate zum Schweizer Arbeitsmarkt zugelassen werden, legt der Schweizerische Bundesrat jährliche Höchstzahlen gemäss den gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz und unter Beachtung des Grundsatzes des Vorrangs fest.
2. Unbeschadet der schweizerischen Rechtsvorschriften trägt der Bundesrat bei der Festlegung der jährlichen Höchstzahlen dem spezifischen Bedarf an Arbeitskräften aus dem Vereinigten Königreich im Schweizer Arbeitsmarkt und den in Artikel 1 Absatz b dieses Abkommens genannten Zielen Rechnung.
3. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden als Arbeitnehmende nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zum Arbeitsmarkt zugelassen, wobei Folgendes gilt:
 - (a) Die Anforderungen in Bezug auf den Vorrang sind im Einzelfall nicht anwendbar.
 - (b) Die persönlichen Voraussetzungen in Bezug auf die beruflichen Qualifikationen (inklusive fachliche Anforderungen) sind nicht anwendbar.
 - (c) Die wirtschaftlichen Interessen sind im Einzelfall nicht anwendbar.
4. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen, zu denen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs in der Schweiz beschäftigt werden, müssen den in diesem Land geltenden Standards entsprechen.

5. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden als Selbstständige nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zum Arbeitsmarkt zugelassen, wobei Folgendes gilt:

- (a) Die persönlichen Anforderungen in Bezug auf die beruflichen Qualifikationen (inklusive fachliche Anforderungen) sind nicht anwendbar.
- (b) Die wirtschaftlichen Interessen sind im Einzelfall nicht anwendbar.

ARTIKEL 5

Grundsätze der Zulassung von Arbeitnehmenden und Selbstständigen aus der Schweiz im Vereinigten Königreich

1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens besteht im Vereinigten Königreich kein Kontingentsystem, und das Abkommen begründet keine Verpflichtung, ein Kontingent für Schweizer Staatsangehörige zu schaffen.

2. Schweizer Staatsangehörige, die in das Vereinigte Königreich einreisen möchten, um dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende oder Selbstständige aufzunehmen, werden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugelassen, wobei Folgendes gilt:

- (a) Die Lohn- und Arbeitsbedingungen, zu denen die Schweizer Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich beschäftigt werden, entsprechen den in diesem Land geltenden Standards.
- (b) Die wirtschaftlichen Interessen («Resident Labour Market Test») sind nicht anwendbar.
- (c) Die fachlichen Anforderungen sind nicht anwendbar.

ARTIKEL 6

Berufliche Mobilität

Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen, geniessen geografische und berufliche Mobilität im Vereinigten Königreich und in der Schweiz.

ARTIKEL 7

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

1. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden als Grenzgängerinnen und Grenzgänger zum Arbeitsmarkt in der Schweiz zugelassen, um dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende oder Selbstständige nach den Absätzen 3–5 von Artikel 4 und den schweizerischen Rechtsvorschriften aufzunehmen, wenn:

- (a) sie im Vereinigten Königreich leben oder in einem EU/EFTA-Staat aufenthaltsberechtigt sind;
- (b) sie in der Schweiz arbeiten; und
- (c) ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz den in diesem Land geltenden Standards entsprechen.

2. Schweizer Staatsangehörige werden als Grenzgängerinnen und Grenzgänger zum Arbeitsmarkt im Vereinigten Königreich zugelassen, um dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende oder Selbstständige aufzunehmen, wenn:

- (a) sie in der Schweiz leben oder in einem EU/EFTA-Staat aufenthaltsberechtigt sind;
- (b) sie im Vereinigten Königreich arbeiten; und
- (c) ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen im Vereinigten Königreich den in diesem Land geltenden Standards entsprechen.

ARTIKEL 8

Allgemein anwendbare Bestimmungen des nationalen Rechts

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die allgemein für die Einreise und die Wohnsitznahme von natürlichen Personen zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende oder Selbstständige gelten, einschliesslich Bestimmungen über Verfahren (inkl. Rechtsmittelverfahren), Rechtsbeschränkungen, Gebühren und andere administrative Anforderungen, bleiben durch dieses Abkommen unberührt.

ARTIKEL 9

Subnationale Verwaltungseinheiten

Jede Partei ist voll verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens und ergreift angemessene Massnahmen um sicherzustellen, dass regionale und lokale Regierungen und Behörden in ihrem Hoheitsgebiet die Bestimmungen dieses Abkommens einhalten.

ARTIKEL 10

Transparenz

1. Die Parteien verpflichten sich, ihre allgemein anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Gerichtsentscheide sowie die internationalen Abkommen, die sich auf die Durchführung dieses Abkommens auswirken können, zu veröffentlichen oder auf andere Weise öffentlich zugänglich zu machen.
2. Die Parteien verpflichten sich, spezifische Fragen unverzüglich zu beantworten und einander auf Verlangen Informationen zu Belangen gemäss Absatz 1 bereitzustellen.

ARTIKEL 11

Gemischter Ausschuss

1. Ein Gemischter Ausschuss bestehend aus Vertretern der Parteien ist für die Verwaltung, die ordnungsgemässe Anwendung und die Überwachung dieses Abkommens verantwortlich. Zu diesen Zwecken gibt er gegebenenfalls Empfehlungen ab und fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses treten nach Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Verfahren in Kraft. Der Gemischte Ausschuss beschliesst einvernehmlich.
2. Zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Parteien regelmässig Informationen aus und führen auf Verlangen einer der Parteien Konsultationen im Gemischten Ausschuss.
3. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Gemischte Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen.
5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Sachverständigengruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

6. Die Parteien können den Gemischten Ausschuss mit allen Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens befassen.

7. Der Gemischte Ausschuss kann die Streitigkeit beilegen. Dem Gemischten Ausschuss werden alle zweckdienlichen Informationen für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck prüft der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Funktionierens dieses Abkommens.

ARTIKEL 12

Inkrafttreten und Anwendung

1. Die Parteien ratifizieren oder genehmigen dieses Abkommen nach ihren innerstaatlichen Verfahren. Jede Partei notifiziert die andere Partei schriftlich über den Abschluss dieser Verfahren.

2. Dieses Abkommen tritt zum späteren der nachfolgend genannten Zeitpunkte in Kraft:

(a) das Austrittsdatum; oder

(b) der erste Tag des zweiten Monats nach dem Datum, an dem die letzte Notifikation der Parteien über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren eingegangen ist.

3. Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens wenden die Parteien dieses Abkommen ab dem späteren der nachfolgend genannten Zeitpunkte vorläufig an:

(a) das Austrittsdatum; oder

(b) der erste Tag des ersten Monats nach Unterzeichnung dieses Abkommens.

4. Eine Partei kann die vorläufige Anwendung des Abkommens mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen. Die Kündigung ist ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Notifikation wirksam.

ARTIKEL 13

Beendigung, Verlängerung und Kündigung

1. Dieses Abkommen endet um Mitternacht (GMT) am 31. Dezember 2020.

2. Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt entscheidet der Gemischte Ausschuss darüber, ob eine Verlängerung dieses Abkommens notwendig ist. Es liegt in der Kompetenz

des Schweizerischen Bundesrats und der Regierung des Vereinigten Königreichs, den Beschluss des Gemischten Ausschusses über die Verlängerung des Abkommens zu genehmigen.

3. Jede Partei kann dieses Abkommen mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen. Die Kündigung ist ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach Eingang der Notifikation bei der anderen Partei wirksam.

Geschehen zu London am 10. Juli 2019 in zwei Originalausfertigungen in deutscher und in englischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Texte gleichermassen verbindlich ist.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für das Vereinigte Königreich von
Grossbritannien und Nordirland

.....

.....